

---

Aktenzeichen

Verfasser/in

Nießlein, Holger

---

Beratung

Datum

Stadtrat

29.03.2022

öffentlich

---

Betreff

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ansbach**

---

## **Sachverhalt:**

Seit dem 1.4.2021 kann der Friedhofsträger Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 30 Abs. 2 Bestattungsv.

Die SPD-Fraktion hat am 24.6.2021 den Antrag gestellt, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für sarglose Bestattungen in Ansbach zu schaffen.

Am 7.12.2021 fand eine Besprechung mit den muslimischen Gemeinden statt, um eine Änderung der städtischen Friedhofs- und Bestattungssatzung vorzubereiten.

Es wird vorgeschlagen, folgenden § 11 b in die Satzung einzufügen:

### **§ 11b Sarglose Bestattungen**

Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs.2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Leichen sind geschlossene Särgе zu verwenden. Personal für das Verbringen des Leichnams in das Grab sowie Leichen- und Tragetücher und andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber der Erdbestattung zu stellen.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist durch die Einführung der sarglosen Bestattungen nicht notwendig.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung des Entwurfs vom 15.02.2022.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Anlagen:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2021

Entwurf 7. Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen